



**Satzung zur Änderung der
Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren
für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2008 (AB UBT 2008/053), wird in § 6 Abs. 3 wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „versehen“ der Halbsatz „und nach Zustimmung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Mai 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juni 2008, Az.: A 4000/ 4.2 - I/1.

Bayreuth, 1. Juli 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2008.